

DIE LUXEMBURGISCHE STEUERERKLÄRUNG AUSFÜLLEN

WENIGER STEUERN ZAHLEN

NEWS 2023/2024 (SOLIDARITEITSPAK 3.0) + Gesetz vom 22 Dezember 2023



 **Foyer** | **assura**



Entlastung

Bei der Zusammenstellung dieses Magazins wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen. Der Autor übernimmt jedoch keine Verantwortung für darin enthaltene oder ausgelassene Informationen.

Inhaltsverzeichnis

- Besteuerung von natürlichen Personen
- Steuertarif
- Steuerklassen
- Jahresabrechnung
- Steuererklärung
- Situation von Nichtansässigen
- Partnerschaftsvertrag (Pacs)
- Individualbesteuerung von verheirateten oder Pacs-Steuerpflichtigen
- Steuermaßnahmen 2023 und 2024 (SOLIDARITEITSPAK 3.0) + Gesetz vom 22 Dezember 2023
- Wesentliche Steuerermäßigungen
- Steuergutschrift für Alleinerziehende
- Steueroptimierung
- Beispiele für Steuerhaushalte
- Informationen und Unterlagen die für die Erstellung der Steuererklärung benötigt werden
- Der Autor

Besteuerung von natürlichen Personen

In Luxemburg wird Steuergerechtigkeit angestrebt durch

- die Einteilung in verschiedene Steuerklassen,
- die Anwendung eines progressiven Steuertarifs,
- die Gewährung eines außerberuflichen Freibetrags von 4.500 €.

Die Steuerklassen berücksichtigen den Familienstand, den Elternstatus, den Steuerstatus und das Alter des Steuerzahlers und sehen verschiedene Ansätze bei der Berechnung der Steuer vor.

Der Tarif ermöglicht eine Progression der Steuerlast mit steigendem steuerpflichtigem Einkommen.

Der außerberufliche Freibetrag wird Ehegatten und Lebenspartnern, die gemeinsam veranlagt werden und beide ein sozialversicherungspflichtiges Berufseinkommen beziehen, automatisch gewährt.

Er wird auf Antrag kollektiv besteuerten Ehegatten und Lebenspartnern gewährt, von denen einer ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt und der andere am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres seit weniger als 36 Monaten ein Einkommen aus Renten oder Pensionen bezieht.

Das Bemühen um Steuergerechtigkeit und der soziale Charakter werden auch durch die Gewährung verschiedener Steuerermäßigungen bestätigt, wie z. B. ;

- Beschaffungskosten,
- die Sonderausgaben,
- die außergewöhnlichen Belastungen.

Diese Bestimmungen werden durch eine Reihe von Steuergutschriften ergänzt, wie z.B.;

- die Steuergutschrift für Arbeitnehmer,
- die Steuergutschrift für Rentner,
- die Steuergutschrift für Alleinerziehende.

Befristete Steuergutschriften berücksichtigen besondere Situationen, wie z. B.;

- die Steuergutschrift für Energie,
- die konjunkturelle Steuergutschrift.

Steuertarif

Der Tarif der luxemburgischen Einkommensteuer besteht aus 23 Stufen, die eine langsame Progression der Steuerlast ermöglichen. Er wird ab dem Steuerjahr 2024 überarbeitet.

Steuertarif 2017	Steuertarif 2024	Steuertarif 2017 und 2024
Scheiben	Scheiben	Scheiben
0- 11.265	0-12.438	0
11.265-13.137	12.438-14.508	8
13.137-15.009	14.508-16.578	9
15.009-16.881	16.578-18.648	10
16.881-18.753	18.648-20.718	11
18.753-20.625	20.718-22.788	12
20.625-22.569	22.788-24.939	14
22.569-24.513	24.939-27.090	16
24.513-26.457	27.090-29.241	18
26.457-28.401	29.241-31.392	20
28.401-30.345	31.392-33.543	22
30.345-32.289	33.543-35.694	24
32.289-34.233	35.694-37.845	26
34.233-36.177	37.845-39.996	28
36.177-38.121	39.996-42.147	30
38.121-40.065	42.147-44.298	32
40.065-42.009	44.298-46.449	34
42.009-43.953	46.449-48.600	36
43.953-45.897	48.600-50.751	38
45.897-100.002	50.751-110.403	39
100.002-150.000	110.403-165.600	40
150.000-200.004	165.600-220.788	41
> 200.004	>220.788	42

Da die Beträge der einzelnen Stufen seit dem Jahr 2009 nicht mehr indexiert wurden, sieht die Vereinbarung des dreigliedrigen Koordinierungsausschusses vom 3. März 2023 (SOLIDARITEITSPAK 3.0) Folgendes vor:

- für das Steuerjahr 2023 eine Steuergutschrift, die auf der Anpassung der Einkommensteuertabelle an die Inflation um zwei Indexstufen beruht,
- ab dem Steuerjahr 2024 eine Anpassung des Einkommensteuertarifs um 2,5 Indexstufen. Das Gesetz vom 22 Dezember 2023 bringt diese Anpassung auf 4 Indexstufen.

Steuerklassen

Unterschied zwischen den 3 Steuerklassen

- In Steuerklasse 1 erfolgt die Besteuerung nach dem progressiven Tarif.
- In der Steuerklasse 1a erfolgt die Besteuerung nach dem progressiven Tarif, aber das zu versteuernde Einkommen wird vorher durch einen Freibetrag gemindert.
- In der Steuerklasse 2 wird das zu versteuernde Einkommen halbiert (Splitting) und jede Hälfte des zu versteuernden Einkommens profitiert somit von der progressiven Wirkung des Tarifs.

Zerteilung der Steuerklassen :

Status	Ohne Kind	Mit Kindern	>64 Jahre
Single	1	1a	1a
Geschieden < 3 Jahre	2	2	2
Geschieden > 3 Jahre	1	1a	1a
Getrennt < 3 Jahre	2	2	2
Getrennt > 3 Jahre	1	1a	1a
Witwe(r) < 3 Jahre	2	2	2
Witwe(r) > 3 Jahre	1a	1a	1a
Verheiratete Ansässige - Kollektivbesteuerung	2	2	2
Verheiratete Einwohner/in Individualbesteuerung	Reines Individuum oder Individuum mit Einkommensumverteilung	Reines Individuum oder Individuum mit Einkommensumverteilung	Reines Individuum oder Individuum mit Einkommensumverteilung
Nicht ansässige(r) Verheiratete(r) ohne Gleichstellung	1	1	1
Nichtansässige(r) Verheiratete(r) mit Gleichstellung mit Ansässigen in der Kollektivbesteuerung	Durchschnittlicher globaler Steuersatz Klasse 2	Durchschnittlicher globaler Steuersatz Klasse 2	Durchschnittlicher globaler Steuersatz Klasse 2
Nichtansässige(r) Verheiratete(r) mit Gleichstellung mit Ansässigen bei Individualbesteuerung	Rein individuell oder individuell mit Einkommensumverteilung (Weltsatz)	Rein individuell oder individuell mit Einkommensumverteilung (Weltsatz)	Rein individuell oder individuell mit Einkommensumverteilung (Weltsatz)

Jährliche Abrechnung

Die Jahresabrechnung ermöglicht es ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen, für die die Erstellung einer Steuererklärung nicht obligatorisch ist, den Steuerabzug in den folgenden Fällen zu regulieren;

- Beginn der beruflichen Laufbahn im Laufe des Jahres,
- unvollständige Tätigkeit (Zuzug oder Wegzug im Laufe des Jahres),
- Wechsel der Steuerklasse im Laufe des Jahres,
- Antrag auf Steuermoderation für Kinder.

Es ermöglicht Gebietsansässigen, Sonderausgaben abzuziehen, alle Freibeträge aufgrund außergewöhnlicher Belastungen geltend zu machen und die Steuergutschrift für Alleinerziehende zu beantragen.

Es ermöglicht Gebietsfremden, den Freibetrag für unterhaltsberechtignte Kinder, die nicht im Haushalt leben (Unterhaltszahlungen), geltend zu machen.

Steuererklärung

Die Steuererklärung ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- steuerpflichtiges Jahreseinkommen > 100.000€,
- zu versteuerndes Jahreseinkommen > 11.982€ und mehr als 600€, die nicht der Quellensteuer unterliegen,
- zu versteuerndes Jahreseinkommen > 30.000€ und Kumulierung mehrerer Löhne und Renten in Klasse 1a,
- steuerpflichtiges Jahreseinkommen > 36.000€ und Kumulierung mehrerer Gehälter und Pensionen in Klasse 1 und 2,
- Nettoeinkommen aus beweglichem Kapital, das der Quellensteuer unterliegt, > 1.500€ oder sogar 3.000€ im Falle einer Kollektivbesteuerung,
- Weltweiter Steuersatz auf der Steuerkarte,
- formelle Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung durch die Steuerverwaltung.

Sie ist in folgenden Fällen fakultativ:

- Kollektivbesteuerung im Falle eines Partnerschaftsvertrags,
- Kollektivbesteuerung eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen, der mit einer nicht gebietsansässigen Person verheiratet ist,
- Berücksichtigung von negativen Einkünften wie Sollzinsen für ein Immobiliendarlehen,
- Antrag auf Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen.

Situation von Nichtansässigen

Im Gegensatz zum Gebietsansässigen hat der Nichtansässige nur eine begrenzte Steuerpflicht in Luxemburg und wird nur auf sein Einkommen in Luxemburg ohne Anwendung des weltweiten Steuersatzes besteuert.

Im Falle eines Antrags auf Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen werden nicht gebietsansässige Steuerpflichtige in Luxemburg zu dem Steuersatz besteuert, der für sie gelten würde, wenn sie in Luxemburg ansässig wären.

- Der nicht gebietsansässige Steuerpflichtige kann somit alle steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nutzen und negative nicht-luxemburgische Einkünfte geltend machen.
- Der nicht ansässige Alleinerziehende (Klasse 1a) kann die Steuergutschrift für Alleinerziehende beantragen.
- Der verheiratete Nichtansässige kann die Besteuerung zum Steuersatz der Steuerklasse 2 oder die reine Individualbesteuerung beantragen.

Der Antrag auf Gleichstellung mit einem Gebietsansässigen kann gemäß Artikel 157ter LIR gestellt werden.

- Der gebietsfremde Steuerpflichtige kann einen Antrag auf Gleichstellung mit dem in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen stellen, wenn er mindestens 90% seines gesamten Welteinkommens in Luxemburg erzielt. Im Falle von Salary-Split (z.B. Telearbeit) wird das Gehalt der ersten 50 Tage, die außerhalb Luxemburgs ausgeübt werden, bei der Bestimmung der Mindestschwelle von 90% mit einem luxemburgischen Gehalt gleichgesetzt.
- Es gibt auch eine Bestimmung, die es ermöglicht, die Gleichstellung mit einem Ansässigen zu beantragen, wenn der in Luxemburg arbeitende Steuerzahler nicht mehr als 13.000€ an nicht-luxemburgischen Einkünften erzielt.
- Es reicht aus, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner eine der Bedingungen erfüllt.

Der nicht in Belgien ansässige Steuerzahler kann auch Artikel 24 des belgisch-luxemburgischen Steuerabkommens in Anspruch nehmen und die Gleichstellung mit einem in Luxemburg Ansässigen beantragen, wenn mindestens 50% des gesamten beruflichen Einkommens des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Partnerschaftsvertrag (Pacs)

Das Gesetz sieht eine Möglichkeit der Kollektivbesteuerung von Steuerpflichtigen vor, die durch einen luxemburgischen oder ausländischen Partnerschaftsvertrag verbunden sind.

Der Partnerschaftsvertrag muss vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres bestehen und beide Partner müssen an derselben Adresse ansässig sein.

Die gemeinsame Besteuerung ist fakultativ und erfolgt nur auf gemeinsamen Antrag der beiden Partner über die Erstellung einer Steuererklärung.

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen bei dieser Gelegenheit auch die Gleichstellung mit Ansässigen beantragen.

Individualbesteuerung von verheirateten oder Pacs- Steuerpflichtigen

Die Individualbesteuerung ist optional und muss von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern beantragt werden. Sie richtet sich an Gebietsansässige, aber auch an Nicht-Gebietsansässige über den Antrag auf Gleichstellung mit Gebietsansässigen.

Die Individualisierung kann auf zwei Arten erfolgen,

- entweder durch reine Individualbesteuerung,
- oder durch die individuelle Besteuerung, die eine Reallokation des Einkommens beinhaltet.

Wenn beide Ehepartner Kinder haben, werden die diesbezüglichen Steuerermäßigungen zwischen den Ehepartnern aufgeteilt.

Der Durchschnittseinkommenseffekt der Gruppenbesteuerung geht bei der reinen Individualbesteuerung verloren.

Beispiel (Steuerjahr 2024) mit einem Steuerpflichtigen (C1) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 70.000€ und einem Steuerpflichtigen (C2) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 30.000€.

Regim	Steuer C1	Steuer C2	Gesamtsteuer
Kollektiv	15.369€ kollektiv und solidarisch		15.369€
Individuell mit Neuzuteilung 50%	10.903€	4.466€	15.369€
Reines Individuum	15.979€	1.924€	17.903€

Steuermaßnahmen 2023 und 2024 (SOLIDARITEITSPAK 3.0)

+ Gesetz vom 22 Dezember 2023

Für das Steuerjahr 2023 wird eine Steuergutschrift eingeführt, die auf der Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation in Höhe von zwei Indexstufen beruht.

Ab dem Steuerjahr 2024 wird die Einkommensteuertabelle für natürliche Personen in Höhe von 4 Indexstufen an die Inflation angepasst.

Die Energieprämie für Empfänger der Beihilfe für teure Lebenshaltungskosten (allocation de vie chère, AVC) wird bis Ende 2024 verlängert.

Eine Steuergutschrift zum Ausgleich der Kosten der CO₂-Steuer für die niedrigsten Löhne wird ab 2024 eingeführt.

Die Erhöhung der Obergrenze für die Steuergutschrift für Registrierungsgebühren, den sogenannten "Bëllegen Akt", von 20.000 auf 30.000€ tritt am 7. März 2023 in Kraft.

Die Erhöhung der Obergrenzen für Zinsen für ein Immobiliendarlehen im Zusammenhang mit der selbstgenutzten Wohnung um 50 % wird ab dem Steuerjahr 2023 eingeführt.

Die Steuerbefreiung für Mieteinnahmen aus Wohnungen, die der sozialen Mietverwaltung unterliegen, wird ab dem Steuerjahr 2023 auf 75% erhöht.

Die Erhöhung der Leistungsschwelle von 10 auf 30%, ab der Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage steuerpflichtig sind, ist vorgesehen.

Die Beibehaltung des Steuergutschriftäquivalents für REVIS- und RPGH-Bezieher ist bis Ende 2024 gegeben.

Nicht erschöpfende Liste!

Wesentliche Steuerermäßigungen

Einige Steuerermäßigungen können auf Antrag auf der Steuerabzugskarte eingetragen werden und werden somit direkt bei der Berechnung des Nettolohns berücksichtigt, während andere Abzüge nur bei einer Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können.

Zinsen für persönliche Darlehen und Versicherungsprämien gemäß Artikel 111 LIR.

Zinsen für persönliche Darlehen (Auto, Möbel, Urlaub...), Sollzinsen für Kontokorrentkonten sowie Prämien für Personenversicherungen (Leben, Tod, Unfall, Invalidität, Krankheit) oder Haftpflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Privathaftpflicht) sowie Beiträge an anerkannte Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit (CMCM) sind bis zu 672€ pro Mitglied des steuerpflichtigen Haushalts und Jahr absetzbar.

Der Aufschlag für eine befristete Todesfallversicherung mit Einmalbeitrag.

Die abzugsfähigen Höchstbeträge werden erhöht oder überhöht, wenn eine Restschuldversicherung mit Einmalprämie abgeschlossen wird, um die Rückzahlung eines Darlehens zu sichern, das für den Erwerb, den Bau, den Umbau oder die Renovierung der künftigen Hauptwohnung gewährt wurde.

Maximaler Aufschlag für Einmalprämie je nach Alter

Steuerzahler	≤ 30 Jahre* (€)	von 31 bis 49 Jahre €	≥ 50 Jahre (€)
Ohne Kind	6000	+ 480 / an	15600
Mit 1 Kind	7200	+ 576 / an	18720
Mit 2 Kindern	8400	+ 672 / an	21840
Mit 3 Kindern	9600	+ 768 / an	24960
Mit 4 Kindern	10800	+ 864 / an	28080
wenn verheiratete oder in Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und TSRD auf 2 Köpfe			
hinzufügen	6000	+ 480 / an	15600

* Erhöhung pro Jahr des vollendeten Alters

Der Aufschlag von 1500€/Jahr für eine Tagesgeldversicherung.

Dieser Zuschlag gilt für Steuerpflichtige, die im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ganz oder teilweise auf ihr Berufseinkommen verzichten müssen.

Sparen für die Altersvorsorge gemäß Artikel 111bis oder 111ter LIR.

Die in einen Altersvorsorgesparvertrag eingezahlten Prämien sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 3.200€ pro Steuerpflichtigem unabhängig von seinem Alter absetzbar.

Das Zusatzrentensystem in Unternehmen Artikel 110 LIR

Persönliche Beiträge, die ein Arbeitnehmer aufgrund eines vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eingerichteten Zusatzrentensystems entrichtet, sind bis zu einem Betrag von 1200 €/Jahr abzugsfähig.

Bausparen

Alter am 1. Januar des Steuerjahres	Maximal absetzbarer Betrag pro Mitglied des Steuerhaushalts (€)
Von 18 bis 40 Jahren vollendet	1.344
Über 40 Jahre	672

Schuldzinsen für Immobiliendarlehen

Der Eigentümer einer Immobilie, die er als Hauptwohnsitz nutzt, kann die Schuldzinsen für das Darlehen, das er zur Finanzierung des Erwerbs oder der Renovierung aufgenommen hat, absetzen.

Die Höchstbeträge, die von der Steuer abgesetzt werden können, sind :

Anzahl der Jahre nach der ersten Besetzung	Maximaler Selbstbehalt pro Person im Haushalt (€)
	ab 2023
1 - 5	3.000
6 - 10	2.250
11 und mehr	1.500

Während der Leerstandszeit kann der Steuerzahler die gesamten Sollzinsen sowie die Kosten für die Krediteröffnungsurkunde oder die Bearbeitungsgebühren und Provisionen für das Darlehen geltend machen. Auch andere wichtige Kosten für die Kreditaufnahme können berücksichtigt werden.

Spenden

Spenden und Zuwendungen an eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem kumulierten Mindestbetrag von 120 € absetzbar, wobei 20 % des gesamten Nettoeinkommens oder 1.000.000 € nicht überschritten werden dürfen.

Die Unterhaltsrente im Falle einer Scheidung

Unterhaltszahlungen zwischen Ex-Ehegatten sind bis zu 24.000 € pro Jahr und Ex-Ehegatte abzugsfähig.

Persönliche Beiträge, die in ein gesetzliches Sozialversicherungssystem eingezahlt wurden.

Persönliche Beiträge, die aufgrund einer freiwilligen oder freiwilligen Weiterversicherung und des Kaufs von Rentenversicherungszeiten in einem luxemburgischen oder ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungssystem gezahlt werden, sind voll abzugsfähig.

Der Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Ausgaben, die durch Unfall, Krankheit, Unterhalt bedürftiger Verwandter oder unvermeidbare Ereignisse verursacht werden, können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, sofern sie bestimmte Prozentsätze des Einkommens, die sogenannte normale Belastung, übersteigen.

Die normale Belastung wird anhand des zu versteuernden Einkommens und der Steuerklasse sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder berechnet.

% des steuerpflichtigen Einkommens

Einkommen (€)	Klasse 1	Klasse 1a oder 2 - % je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder					
		0	1	2	3	4	5
RI < 10000	2	0	0	0	0	0	0
RI 10000 - 20000	4	2	0	0	0	0	0
RI 20000 - 30000	6	4	2	0	0	0	0
RI 30000 - 40000	7	6	4	2	0	0	0
RI 40000 - 50000	8	7	5	3	1	0	0
RI 50000 - 60000	9	8	6	4	2	0	0
RI > 60000	10	9	7	5	3	1	0

Der Freibetrag für Haushalts- und Kinderbetreuungskosten

Die Entlohnung von Hausangestellten und die Kosten für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie die Kosten für Hilfe und Pflege aufgrund von Pflegebedürftigkeit sind abzugsfähig, wobei der jährliche Höchstbetrag von 5.400 € nicht überschritten werden darf. Bei einer erheblichen Überschreitung ist zu prüfen, ob nicht besser der Ansatz "normale Belastung" verwendet werden sollte, für den es keine Obergrenze gibt.

Die maximal absetzbare finanzielle Belastung beträgt 4.422 € pro Jahr und Kind; sie ergibt sich unter bestimmten Bedingungen (Erziehungskosten, Studienkosten, Kosten für Fremdbetreuung).

Steuergutschrift für Alleinerziehende

Eine Steuergutschrift für Alleinerziehende wird auf Antrag dem Elternteil gewährt, der in Steuerklasse 1a eingestuft ist. Ab dem Steuerjahr 2023 beträgt die Steuergutschrift für Alleinerziehende (CIM) wie folgt:

- bei einem bereinigten zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen von weniger als 60.000€ auf 2.505€ pro Jahr;
- Für ein bereinigtes zu versteuerndes Einkommen zwischen 60.000 und 105.000€ wird die CIM nach der Formel $[2.505 - (\text{bereinigtes zu versteuerndes Einkommen} - 60.000) \times 0,039]$ berechnet,
- für ein bereinigtes zu versteuerndes Einkommen des Steuerpflichtigen über 105.000€ 750€.

Der CIM ist um 50% des Betrags der Zulagen jeglicher Art, die das Kind erhält, zu kürzen, sofern diese den Jahresbetrag von 2.424€ übersteigen.

Der Nichtansässige muss sich für eine Gleichstellung mit dem Ansässigen entscheiden, um den CIM in Anspruch nehmen zu können.

Steuerliche Optimierung

Die Steueroptimierung erfolgt in erster Linie durch die sorgfältige Wahl des Steuersystems.

- Die große Mehrheit der Personen, die durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind, sollte sich besser für eine Kollektivbesteuerung entscheiden, aber das ist nicht immer der Fall.
- Bei verheirateten Steuerpflichtigen kann in manchen Fällen eine Individualbesteuerung sinnvoller sein als eine Kollektivbesteuerung.
- Nichtansässige Steuerpflichtige ihrerseits gehen seit dem Jahr 2018 ein gewisses Risiko ein, da der Antrag auf Gleichstellung mit dem Ansässigen, der sich als ungünstig erweist, von der Steuerverwaltung aufrechterhalten wird.

Zweitens erfolgt die Steueroptimierung mithilfe aller Steuermoderationen und Gutschriften, auf die Sie Anspruch haben, und insbesondere mithilfe von Steuerparverträgen wie Bausparkonten und Altersvorsorgesparen.

Die steuerliche Rendite des Sparvertrags entspricht dem Grenzsteuersatz des Steuerzahlers.

So kann der jährliche Steuergewinn durch die Zahlung einer jährlichen Altersvorsorgeprämie von 3.200€ erzielt werden kann, bis zu 1.465€ betragen, was einer Steuerrendite von 45,78% entspricht.

Steuerpflichtiges Einkommen (€)	Grenzsteuersätze 2024 (%) (einschließlich Beschäftigungsfonds)		
	Steuerklasse 1	Steuerklasse 1a	Steuerklasse 2
25.000	17,12	12,84	8,56
50.000	40,66	41,73	17,12
75.000	41,73	41,73	27,82
100.000	41,73	41,73	40,66
150.000	42,80	42,80	41,73
200.000	44,69	44,69	41,73
300.000	45,78	45,78	42,80
500.000	45,78	45,78	45,78

Beispiele für Steuerhaushalte



30-jähriger Single ohne Kinder

30-jähriger Single ohne Kinder, der in Esch/Alzette wohnt und arbeitet und ein Jahreseinkommen von 43.000 € hat. Die Steuerklasse ist 1. Der Steuerpflichtige kann bei der Erstellung einer Jahresabrechnung oder einer Steuererklärung verschiedene Steuerausgaben berücksichtigen.

Bestehende Steuerausgaben

Die jährlichen Versicherungsprämien, die als Sonderausgaben gemäß Steuerartikel 111 LIR abzugsfähig sind, sind :

- Kfz-Haftpflichtversicherung: 487 €.
- Unfallversicherung: 150 €.
- Private Haftpflichtversicherung: 65 €.

Insgesamt: 702 € (höher als der absetzbare Höchstbetrag von 672 €).

Bausparen: 1.344 €.

Verfügbare Steueroptimierung

- Um seine Steuersituation zu optimieren, kann dieser Steuerzahler auch 3.200€ als "Altersvorsorge"-Vertrag sparen.

Die folgende Tabelle fasst die 3 Situationen zusammen (Jahr 2024)

Alleinstehend ohne Kinder	Ohne Steuererklärung Steuer (€)	Mit Steuererklärung Steuererklärung (€)	Mit Optimierung steuerlich (€)
Jährliches Bruttoeinkommen	43.000	43.000	43.000
Sozialversicherungsbeiträge	4.400	4.400	4.400
Beschaffungskosten (pauschal)	540	540	540
Reisekosten	-	-	-
Abschlag	-	-	-
Besondere Ausgaben	480	2.016	5.216
Mietverluste	-	-	-
Bereinigtes steuerpflichtiges Einkommen	37.580	36.044	32.844
Geschuldete Gesamtsteuer	4.246	3.815	3.003

Allein durch die Erstellung einer Steuererklärung kann die jährlich zu zahlende Steuer von 4.246 € auf 3.815 € gesenkt werden, was einem Gewinn von 431 € entspricht.

Bei einer Steueroptimierung führt die zusätzliche Steuerinvestition von 3.200 € zu einer Rückerstattung von insgesamt 1.243 €, was einer Rendite auf die Steuerinvestition von 25,37% entspricht.



Nichtansässiges verheiratetes Paar mit einem luxemburgischen und einem französischen Gehalt

Verheiratetes Paar mit einem Kind (Ehegatten beide 38 Jahre alt), das in Metz wohnt. Der Ehemann hat ein Jahreseinkommen von 75.000 € aus Luxemburg und die Ehefrau ein französisches Jahreseinkommen von 24.000 € aus einer in Thionville ausgeübten Lohntätigkeit.

Das Ehepaar und ihr Kind wohnen in einem Haus, das sie seit zwei Jahren als Eigentümer und Selbstnutzer bewohnen.

Da das zu versteuernde Einkommen des Ehemanns unter 100.000 € liegt, ist eine Steuererklärung nicht zwingend erforderlich.
Die Standardsteuerklasse ist 1.

Da die Voraussetzungen für die Gleichstellung als Gebietsansässiger gegeben sind, kann der Ehemann durch Abgabe einer Steuererklärung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den Weltsteuersatz der Steuerklasse 2 sowie die Berücksichtigung verschiedener steuerlicher Ausgaben und negativer französischer Einkünfte (Zinsen für das Immobiliendarlehen) in Anspruch nehmen.

Bestehende Steuervergünstigungen

Die jährlichen Versicherungsprämien, die als Sonderausgaben nach Artikel 111 LIR abzugsfähig sind und die er abgeschlossen hat, sind folgende:

- 2 Kfz-Haftpflichtversicherungen: 342 und 456 €.
- Private Haftpflichtversicherung: 75 €.
- Gesundheitskomplementär: 882 €.
- Gesamt: 1.755 € (unterhalb der Obergrenze von 672 €, die pro Mitglied im Haushalt absetzbar sind, d.h. 2.016 €).

Sollzinsen für das Hypothekendarlehen im Zusammenhang mit dem Kauf ihres Hauses: 7.200 €. Die Obergrenze für abzugsfähige Zinsen beträgt $3 \times 3.000 = 9.000$ €.

Verfügbare Steueroptimierung

- Um seine Steuersituation zu optimieren, kann er auch zwei Versicherungsverträge "Altersvorsorge" 2×3.200 € und einen Vertrag "Bausparen" 3×1.344 € abschließen.

Die folgende Tabelle fasst die 3 Situationen zusammen (Jahr 2024)

Verheiratetes Paar Nichtansässiger	Ohne Steuererklärung Steuer (€)	Mit Steuererklärung Steuer (€)	Mit Optimierung steuerlich (€)
Jährliches Bruttoeinkommen	75.000	75.000 + 24.000	75.000 + 14.000
Sozialversicherungsbeiträge	8.250	8.250 + 3.200	8.250 + 3.200
Beschaffungskosten (pauschal)	540	1.080	1.080
Reisekosten	2.574	2.574 + 2.475	2.574 + 2.475
Besondere Ausgaben	480	1.755	12.187
Extraprof. Abschlag	-	4.500	4.500
Mietverluste	-	9.000	9.000
Bereinigtes steuerpflichtiges Einkommen	63.156	61.881	51.449
Geschuldete Gesamtsteuer	14.059	5.737	3.587

Durch die einfache Erstellung einer Steuererklärung kann die jährliche Steuerschuld von 14.059€ auf 5.737€ gesenkt werden, was einem Gewinn von 8.322€ entspricht.

Bei einer Steueroptimierung führt die zusätzliche Steuerinvestition von 10.432 € zu einer Gesamtrückzahlung von 10.472€, was einer Steuerrendite von 20,60% entspricht.

Informationen und Unterlagen die für die Erstellung der Steuererklärung benötigt werden

1. Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer, Beruf des/der Steuerpflichtigen.
2. Anschrift am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres.
3. Neue Anschrift und Datum der Änderung, die nach dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres erfolgte.
4. Adresse zum Zeitpunkt der Zusammenstellung des vorliegenden Dossiers.
5. Datum der Eheschließung, des Partnerschaftsvertrags, der Scheidung oder der Trennung.
6. Kopie der Heiratsurkunde, des Partnerschaftsvertrags, der Scheidung oder der Trennung, wenn Sie unsere Dienste zum ersten Mal in Anspruch nehmen.
7. Bankverbindung (IBAN, BIC).
8. Namen, Vornamen, Geburtsdaten der Kinder, die zum steuerlichen Haushalt gehören.
9. Namen, Vornamen und Geburtsdaten der nicht im Haushalt lebenden Kinder, falls Unterhaltszahlungen, alternierendes Sorgerecht oder Beiträge zu den Kindererziehungskosten gezahlt werden.
10. Nachweis der Unterhaltszahlung, des alternierenden Sorgerechts oder der Beteiligung an den Kosten für die Kindererziehung.
11. Schulbescheinigung, wenn die Kinder am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres über 21 Jahre alt sind.
12. Jährliche Bescheinigungen über die luxemburgischen und nicht-luxemburgischen Einkünfte aller Mitglieder des steuerlichen Haushalts.
 - Löhne und Gehälter, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elternurlaub
 - Renten
 - Nettoeinkommen aus anderen Tätigkeiten
 - Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen
 - Sonstige Einkünfte
13. Zinsbescheinigungen für Immobilienkredite in Bezug auf die Hauptwohnung.
14. Rechnung des Notars über die Eröffnung der Krediturkunde im Falle des Neuerwerbs Ihrer zukünftigen Hauptwohnung, Bankprovision und andere wichtige Gebühren für die Beschaffung.
15. Datum des Erstbezugs der Hauptwohnung.
16. An den früheren Ehepartner gezahlte Unterhaltszahlungen.
17. Schuldzinsbescheinigungen für Verbraucherdarlehen oder Kontokorrentkonten.
18. Bescheinigungen über Personenversicherungen (Tod, Restschuld, Unfall, Krankheit, Leben, Invalidität, geschützter Fahrer, ...) über Haftpflichtversicherungen (Privathaftpflicht, Kfz-Haftpflicht, Motorradhaftpflicht, Jagdhaftpflicht, ...) über Beiträge an anerkannte Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit (CMCM, ...).

19. Bescheinigungen über persönlich gezahlte Beiträge aufgrund einer freiwilligen oder freiwilligen Weiterversicherung und des Kaufs von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungszeiten bei einem Sozialversicherungssystem.
20. Bescheinigungen über Prämien, die in Altersvorsorgeverträge eingezahlt wurden.
21. Bescheinigungen über Bausparkonten
22. Bescheinigungen über persönliche Beiträge zu einem betrieblichen Zusatzrentenplan.

23. Bescheinigungen über Spenden an gemeinnützige Organisationen.
24. Kosten für Kinderbetreuung
25. Kosten für Häuslichkeit
26. Kosten aufgrund der Abhängigkeit eines Mitglieds des steuerlichen Haushalts.
27. Krankheitskosten, Kosten für den Unterhalt bedürftiger Verwandter, Beerdigungskosten usw. ...
28. Belege in Bezug auf ein vermietetes Objekt
 - Datum des Kaufs, Datum des Baus, Datum der Fertigstellung des Baus.
 - Kopie des Kaufvertrags und Kopie der Notarrechnung beim Kauf
 - Belege über die erhaltenen Mieten
 - Belege für Wartungs- und Reparaturkosten, die nicht vom Mieter erstattet wurden.
 - Nachweis der Versicherungsprämien
 - Belege über die Kosten der Hausverwaltung
 - Kopie der Grundsteuer
 - Bescheinigung über die Sollzinsen des Immobiliendarlehens

Wir bitten Sie Ihre vollständigen Unterlagen auf einen Hieb einzureichen.

Sie können die Unterlagen in Papierform bei uns im Büro einreichen.

Bitte beachten Sie, dass wir nur Kopien akzeptieren !

Sie können es uns auch per E-Mail im pdf-Format zusenden contact@optifisc.lu

Die Akte wird in der Regel innerhalb von 15 bis 20 Arbeitstagen bearbeitet.

Eine nicht-verbindliche Simulation des Ergebnisses wird der Steuererklärung beigelegt.

Wir garantieren das Interesse oder die Verpflichtung zur Erstellung der von uns erstellten Steuererklärungen.

Der Autor

Patrick van Landeghem ist diplomierter Steuerexperte.
Er ist Geschäftsführer und Gesellschafter von CIF S. à r. l. - mit der Handelsmarke OPTIFISC.

Seit über 20 Jahren tritt er bei Steuerinformationsveranstaltungen auf, um den Steuerpflichtigen zu helfen, ihre Steuererklärung optimal vorzubereiten und gegebenenfalls ihre Situation zu optimieren.

Er steht Unternehmen, Gewerkschaften und Vereinen zur Verfügung, die für ihre Mitarbeiter oder Mitglieder eine individuelle Veranstaltung organisieren möchten.

Seit mehreren Jahren ist er als Ausbilder/Moderator für die Arbeitnehmerkammer Luxemburg, das Institut Supérieur de Travail, für die EFE und für die ALEBA tätig.

Als Redakteur/Moderator hat er zahlreiche Artikel und Leitartikel sowie Forenmoderationen in Medien wie AGEFI und lesfrontaliers.lu verfasst.

Seit über 33 Jahren ist er als Agent für die Versicherungsgruppe FOYER und Geschäftsführer der Hauptagentur ASSURA S. à r. l. tätig.

Mit seinem Team steht er Ihnen jederzeit zur Verfügung.



No 106371/A

No B75395

Tel. : +352 57 33 86

Tel. : +352 57 33 87

Email contact@optifisc.lu

contact@assura.lu

www.optifisc.lu

www.assura.lu

**94, rue de Belvaux
L-4025 Esch/Alzette**

Unser Team



Patrick van Landeghem

Steuerexperte



Mélanie Rodrigues

Management

Unser Versprechen

Steuererklärungen* und Steuerinterviews* werden von echten Steuerexperten ausgeführt.

Kostenlose Steuererklärung (Formular 100/163) oder kostenloses Steuergespräch bei Abschluss eines neuen Altersvorsorgevertrags bei FOYER-ASSURA.

KOSTENLOSE ANALYSE IHRER STEUERLICHEN LEISTUNG LAUT ARTIKEL 111bis/-ter LIR

Sie möchten ein detailliertes Altersvorsorge-Projekt inklusive der Schätzung Ihrer Steuerersparnis erhalten ?

contact@optifisc.lu



Französische und englische Versionen vorhanden